



# Das ist Ihr Recht

**Gut zu wissen** | Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet an dieser Stelle regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das Thema Ausschreibungspflicht für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Fokus.

## § Welche EE-Anlagen sind von der Ausschreibungspflicht betroffen?

Die Höhe der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird demnächst nicht mehr im EEG festgesetzt, sondern über Ausschreibungen ermittelt. Von den neuen Regelungen der kürzlich erlassenen Freiflächen-Ausschreibungsverordnung (FFAV) sind zunächst nur PV-Freiflächenanlagen erfasst, die ab dem 1. September 2015 in Betrieb genommen werden. Betreiber von PV-Freiflächenanlagen mit einem früheren Inbetriebnahmedatum behalten die Möglichkeit, den Vergütungsanspruch nach den bisherigen Bestimmungen geltend zu machen. Nach der ersten Ausschreibung zum 15. April 2015 (150 MW) finden die nächsten zum 15. August (150 MW) und zum 15. Dezember 2015 (200 MW) statt. Die Umstellung auf das Ausschreibungsmodell für Windenergie- und andere EEG-Anlagen erfolgt im Jahr 2017.

## § Welche Voraussetzungen haben die Projektierer zu erfüllen?

An der Ausschreibung dürfen PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung zwischen 100 kW und 10 MW teilnehmen, die auf den aus dem EEG bereits bekannten Freiflächen errichtet werden. Ab dem Jahr 2016 wird die Flächenkulisse erweitert. Weitere Voraussetzungen sind mindestens die Vorlage eines Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan sowie eines Auszugs aus dem Liegenschaftskataster zu den Standort-Flurstücken. Bis zum Gebotstermin ist eine Erstsicherheit in Höhe von 4 €/kW bzw. 2 €/kW (bei Vorliegen eines Offenlegungsbeschlusses oder B-Plans) zu erbringen. Weiterhin dürfen die Gebote einen Höchstpreis nicht übersteigen. Für die erste Ausschreibungsrunde betrug dieser 11,29 Ct/kWh. Im Übrigen sind alle aus dem EEG 2014 bekannten Voraussetzungen für die Förderung einzuhalten.

## § Wie läuft das Ausschreibungsverfahren ab?

Das Ausschreibungsverfahren wird förmlich durchgeführt. Die Bieter geben verdeckte Gebote ab. Diese müssen bis zum jeweiligen Ausschreibungstermin auf einem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen Formular bei der BNetzA eingereicht werden. Den Zuschlag erhalten die Gebote mit dem niedrigsten Gebotspreis in Ct/kWh. Zuschläge werden erteilt, bis die Summe der in den Geboten genannten installierten Leistung das insgesamt ausgeschriebene Volumen erreicht. Binnen 10 Tagen nach der Bekanntgabe des Zuschlags hat der erfolgreiche Bieter eine Zweitsicherheit in Höhe von 50 €/kW bzw. 25 €/kW (bei Vorliegen eines Offenlegungsbeschlusses oder B-Plans) zu leisten, sonst erlischt sein Gebot. Für die Nichterfüllung von bestimmten Voraussetzungen sieht die FFAV Pönalen vor.

## § Was passiert nach dem Zuschlag?

Mit dem Zuschlag wird die Pflicht des Bieters begründet, eine PV-Freiflächenanlage unter Einhaltung aller Voraussetzungen zu errichten. Die erste Stromerzeugung hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Sonst droht dem Bieter der Verlust der Zweitsicherheit. Wird eine Anlage erst nach mehr als 18 Monaten in Betrieb genommen, sinkt die Förderung um 0,3 Ct/kWh. Dies gilt auch, wenn eine Anlage auf einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Fläche errichtet wird. Erst nach der Errichtung kann der Betreiber die Ausstellung einer Förderberechtigung verlangen. Mit der Förderberechtigung kann der Anlagenbetreiber dann den Anspruch auf die Förderung geltend machen. Der gesamte Strom muss über das Stromnetz vermarktet werden. Eine Eigenversorgung oder Direktlieferung vor Ort ist ausgeschlossen.



**vonBredow Valentin Herz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Die Rechtsfragen rund um die erneuerbaren Energien beantworteten Ihnen die Rechtsanwältin der Kanzlei von Bredow Valentin Herz.

Littenstraße 105 | 10179 Berlin  
T +49 (0)30/ 8092482-20 | F +49-(0)30/ 8092482-30  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)

